



RUNDSCHREIBEN IV/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mandantinnen und Mandanten,

man sagt, der Jahresausklang ist eine spannende Zeit:

„Das vergangene Revue passieren lassen und mit Neugier und Zuversicht auf das Kommende blicken.“

Eröffnet wird das Kalenderjahr 2025 in politischer Hinsicht am 20. Januar 2025 durch die Wahl von Donald Trump zum 47. Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika.

In Deutschland wird nach der vorgezogenen Bundestagswahl Friedrich Merz zum 10. Bundeskanzler der Bundesrepublik Deutschland gewählt.

In wirtschaftlicher Hinsicht hat die Bundesrepublik mit einer schwachen wirtschaftlichen Dynamik zu kämpfen.

Die außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen sind nach wie vor ungünstig - eine nachlassende wirtschaftliche Dynamik, auch in Folge der zunehmend spürbaren höheren US-Zölle, dämpfen die deutsche Ausfuhr, was wiederum die Industrieproduktion erheblich belastet.

Die neue Bundesregierung hat im Kalenderjahr 2025 mit mehreren Maßnahmen versucht die deutsche Wirtschaft zu stabilisieren und fördern. Insbesondere durch die Senkung der Unternehmenssteuer von 15 % auf 10 % in 2032 mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft zu erhöhen.

Weiterhin hat sie die Erhöhung der Pendlerpauschale sowie die Verlängerung der Mietpreisbremse beschlossen.

Aber nach wie vor sind die großen strukturellen Herausforderungen bisher nicht angegangen. Hier sei insbesondere die hohe Bürokratiebelastung der Unternehmen genannt, die Investitionen hemmt und die Unternehmer in erheblichem Umfang arbeitstechnisch / zeitlich belastet.

Der groß angekündigte Abbau der Bürokratiebelastung ist - zumindest im Kalenderjahr 2025 - noch nicht sehr weit gediehen.

Die Erwartungen an die wirtschaftliche Entwicklung 2026 sind gemischt. Ein nicht unerheblicher Anteil an Unternehmen geht von einem Rückgang der Produktion aus. Dies betrifft im Süden der Republik vor allen Dingen die großen Autohersteller und die Kfz-Zulieferbetriebe.

Wir dürfen gespannt sein, was die Zukunft für uns alle bereithält.

Ihnen und Ihren Familien wünschen wir eine angenehme und erholsame Weihnachtszeit und ein erfolgreiches Kalenderjahr 2026. Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit im ausklingenden Jahr und freuen uns auf neue Herausforderungen, die wir gemeinsam tatkräftig angehen werden.

Gehen wir alle zusammen mit Elan und Zuversicht in das neue Kalenderjahr 2026 mit all seinen Chancen.

In diesem Sinne

I H R E

Hartmut Salomon · Matthias Karnuth · Mathias Ochs · Marius Kretz · Johannes Offermann



Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mandantinnen und Mandanten,

in unserem aktuellen Rundschreiben IV / 2025 finden Sie die folgenden Themen:

Öffnungszeiten Weihnachten / Neujahr

Anonyme Anzeigen beim Finanzamt

Ehegattenmietverhältnisse

Verkauf von gebrauchten landwirtschaftlichen Geräten und Maschinen unterliegt
ab 1. Juli 2026 nicht mehr der Durchschnittssatzbesteuerung (Pauschalierung)

Anpassung der Mindestlöhne

Der Tod eines GmbH-Gesellschafters und seine rechtlichen Folgen

Keine außergewöhnliche Belastung bei Schaden durch Trickbetrug

Aktivrente ab dem 1. Januar 2026

Fake-Mails im Namen des Bundeszentralamtes und auch der Krankenkassen



1. ÖFFNUNGSZEITEN WEIHNACHTEN / NEUJAHR

Wir möchten Sie darüber informieren, dass unsere Kanzlei vom 24. Dezember 2025 bis 2. Januar 2026 geschlossen bleibt.

Ab Montag, den 5. Januar 2026 stehen wir Ihnen dann wieder im vollen Umfang zur Verfügung.



2. ANONYME ANZEIGEN BEIM FINANZAMT

Der Bundesfinanzhof hatte in einem Urteilsfall aus dem Kalenderjahr 2025 über die Offenlegung einer anonymen Anzeige beim Finanzamt zu entscheiden.

Was war passiert:

Das Finanzamt hatte eine anonyme Anzeige erhalten und daraufhin Prüfungshandlungen gegenüber dem angezeigten Unternehmen vorgenommen und dabei kein steuerstrafrechtliches Fehlverhalten festgestellt.

Daraufhin beantragte der angezeigte Unternehmer Auskunft über die Person des anonymen Anzeigers zu erhalten.

Zu entscheiden hatte der BFH, ob das Geheimhaltungsinteresse der Finanzbehörde höher zu gewichten sei als das Offenbarungsinteresse des zu Unrecht angezeigten Betroffenen.

Hierzu hat der BFH mit Urteil vom Juli 2025 entschieden, dass im Sinne der Gleichmäßigkeit der Besteuerung keine Preisgabe des Anzeigenden an den Angezeigten erfolgen könne.

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn der Angezeigte einer unberechtigten strafrechtlichen Verfolgung ausgesetzt gewesen sei, was im vorliegenden Fall aber nicht gegeben war.

Interessant ist jedoch, dass grundsätzlich der Bundesfinanzhof das Geheimhaltungsinteresse der Finanzbehörde über das Offenbarungsinteresse eines anonymen Beschuldigten stellt. (kn)



3. EHEGATTENMIETVERHÄLTNISSE

In einem Revisionsfall hatte der Bundesfinanzhof ein Ehegattenmietverhältnis rechtlich zu beurteilen.

Das zuständige Finanzamt hatte das Mietverhältnis nach § 41 AO als nicht fremdüblich - und damit steuerrechtlich nicht anzuerkennen - beurteilt.

Den Sachverhalt hat der BFH an das vorher urteilende Finanzgericht zur weiteren Ermittlung zurückgegeben.

Deutlich hat jedoch der Bundesfinanzhof in diesem Revisionsverfahren herausgestellt, dass die Beweislast für solche Ehegattenmietverhältnisse im Zweifel beim Steuerpflichtigen liegt, da diese Mietverhältnisse steuerlich nur dann anerkannt werden können, wenn außerwirtschaftliche Gründe zum Abschluss dieses Mietverhältnisses geführt haben und es darüber hinaus - wie zwischen Fremden üblich - ausgestaltet ist.

Das heißt nichts anderes, dass die Hürden für die steuerliche Anerkennung sehr hoch liegen. In Zweifelsfällen sprechen Sie uns bitte hierzu an. (kn)



4. VERKAUF VON GEBRAUCHTEN LANDWIRTSCHAFTLICHEN GERÄTEN UND MASCHINEN UNTERLIEGT AB 1. JULI 2026 NICHT MEHR DER DURCHSCHNITTSSATZBESTEUERUNG (PAUSCHALIERUNG)

Der Bundesfinanzhof hat in seinem Urteil vom 17. August 2023 entschieden, dass der Verkauf von Maschinen und Geräten, die ein Unternehmer ausschließlich für Umsätze nach § 24 UStG (Pauschalierung) verwendet hat, nicht der Durchschnittssatzbesteuerung unterliegen.

Dieses BFH-Urteil wurde nun im Umsatzsteuer-Anwendungserlass umgesetzt und entsprechend klargestellt.

Somit können Verkäufe von landwirtschaftlichen (gebrauchten) Gerätschaften und Maschinen ab dem 1. Juli 2026 nicht mehr der Pauschalierung (Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG) unterworfen werden, sondern sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % UStG zu belegen.

Dies bedeutet konkret, dass pauschalierende Landwirte beim Verkauf von Maschinen und Gerätschaften auf der Rechnung die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % auszuweisen und sodann entsprechend an das Finanzamt abzuführen haben.

Erfolgt der Verkauf innerhalb von fünf Jahren nach Anschaffung, so kann unter bestimmten Voraussetzungen ein rückwirkender, anteiliger Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Bei Verkäufen von landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften, die vor dem 30. Juni 2026 ausgeführt werden, wird nicht beanstandet, wenn diese Veräußerungen noch der Pauschalierung unterworfen werden. Voraussetzung ist, dass bei Anschaffung kein Vorsteuerabzug geltend gemacht wurde und die Maschine bzw. das Gerät zu mindestens 95 % für Umsätze verwendet wurden, die der Durchschnittssatzbesteuerung unterlegen haben.

Bei Fragen hierzu, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. (kt)



5. ANPASSUNG DER MINDESTLÖHNE

Aufgrund der Anpassung durch die fünfte Verordnung zur Anpassung des Mindestlohns beträgt dieser ab dem 1. Januar 2026 je Zeitstunde 13,90 € brutto. Ab dem 1. Januar 2027 beträgt der Mindestlohn je Zeitstunde 14,60 € brutto. (cs)



6. DER TOD EINES GMBH-GESELLSCHAFTERS UND SEINE RECHTLICHEN FOLGEN

Der Tod eines GmbH-Gesellschafters ist ein unvermeidliches Thema in Bezug auf die Nachfolgestaltung aus zivil- und steuerrechtlicher Sicht.

Eine GmbH wird durch den Tod eines Gesellschafters nicht automatisch aufgelöst. Die Geschäftsanteile an der GmbH sind frei vererblich. Bestehen die Erben aus mehreren Personen, verbleibt der Geschäftsanteil ungeteilt und wird einheitlich verwaltet. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass Stimm-, Mitverwaltungs- und Vermögensrecht nur einheitlich auszuüben sind.

Steuerrechtlich tritt nach dem Tod des Gesellschafters der Erbe oder die Erbengemeinschaft im Sinne der sogenannten Fußstapfentheorie an die Stelle des Erblassers.

In Fällen der Betriebsaufspaltung muss besonders auf die testamentarischen Regelungen geachtet werden. Werden Gegenstände des Besitzunternehmens auf Nichtgesellschafter durch den Tod übertragen, kann dies zur Aufdeckung von stillen Reserven führen.

Von Bedeutung im Sinne des Erbschaft- und Schenkungssteuergesetzes ist die Beteiligungshöhe des verstorbenen Gesellschafters. Lag diese bei mehr als 25% an der GmbH, liegt grundsätzlich begünstigungsfähiges Vermögen vor.

Um problematische Situationen für die Gesellschaft nach dem Tod eines Gesellschafters zu vermeiden, können gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen zu Lebzeiten getroffen werden. (cs)



7. KEINE AUSSERGEWÖHNLICHE BELASTUNG BEI SCHADEN DURCH TRICKBETRUG

In einem aktuell vom Finanzgericht Münster entschiedenen Fall wurde eine 77 Jahre alte Frau das Opfer eines Trickbetruges: Der Anrufer gab sich als Rechtsanwalt aus, welcher sie aufforderte, eine Kautions in Höhe von 50.000,00 € an die Gerichtskasse zu zahlen, um die Untersuchungshaft ihrer Tochter wegen eines tödlichen Verkehrsunfalls zu vermeiden. Erst nachdem die Frau das Geld abgehoben und einem „Boten“ übergeben hatte, flog der Schwindel auf - die Täter konnten jedoch nicht ermittelt werden.

Infolgedessen machte die Frau die verlorenen 50.000,00 € als außergewöhnliche Belastungen in ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Nachdem das Finanzamt die Anerkennung dieses Betrages versagt hatte, musste nunmehr das Finanzgericht Münster über diesen Fall entscheiden:

Das Finanzgericht Münster bestätigte hierbei die Rechtsansicht des Finanzamtes und versagte ebenfalls den steuermindernden Abzug des erbeuteten Geldbetrages als außergewöhnliche Belastung. Zur Begründung führt das Finanzgericht aus, dass der Abzug als außergewöhnliche Belastung nur für solche Kosten zulässig ist, welche insbesondere außergewöhnlich sind und zwangsläufig entstehen. Beide Tatbestandsmerkmale liegen hier jedoch nicht vor: Zum einen ist es nach Ansicht des Finanzgerichts nicht außergewöhnlich, zum Opfer eines Trickbetrugs zu werden. Dies ist vielmehr ein Teil des normalen Lebensrisikos, insbesondere, da die Frau von den Betrügern offenbar nicht gezielt ausgesucht worden sei, sondern lediglich das zufällige Opfer einer breit angelegter Betrugskampagne war. Zum anderen sieht das Gericht den Verlust des Geldes auch nicht als zwangsläufig an, da die Frau auch alternative Handlungsmöglichkeiten gehabt hätte. Sie hätte zum Beispiel versuchen können, ihre Tochter vorab telefonisch zu erreichen und den von dem „Rechtsanwalt“ vorgetragenen Sachverhalt so gegenprüfen können.

Zusammenfassend hat das Finanzgericht den Abzug dieses Betrugsschadens im Rahmen der Einkommensermittlung abgelehnt. Jedoch wurde mittlerweile unter dem Aktenzeichen VI R 14/25 in dieser Sache Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Es bleibt abzuwarten, ob der BFH in dieser Sache anders als das Finanzgericht urteilen wird. Vergleichbare Fälle sollten auf jeden Fall mit Hinweis auf dieses anhängige Verfahren offengehalten werden. (ro)



8. AKTIVRENTE AB DEM 1. JANUAR 2026

Der Bundestag hat die Aktivrente zum 1. Januar 2026 beschlossen. Noch ist die Aktivrente ab dem 1. Januar 2026 von der Zustimmung des Bundesrates abhängig.

Die Steuerfreiheit der Aktivrente ist an zwei Bedingungen geknüpft. Zum einen, dass der Arbeitnehmer die Regelaltersgrenze erreicht haben muss und dass der Arbeitgeber Rentenversicherungsbeiträge aus der Beschäftigung abführt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, dann wird auch der Steuerfreibetrag von 2.000,00 € ab dem Zeitpunkt gewährt.

Selbständige, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer, Beamte und auch Minijobber können die Aktivrente nicht in Anspruch nehmen.

Vollrentner, Pensionäre und Mitglieder von Versorgungswerken, die die Regelaltersgrenze erreicht haben, können die Aktivrente in Anspruch nehmen.

Es bleibt nun abzuwarten, ob noch Änderungen kommen. Wir werden Sie dann im Januar 2026 bezüglich der Aktivrente informieren. (pb)



9. FAKT-MAILS IM NAMEN DES BUNDESZENTRALAMTES UND AUCH DER KRANKEN- KASSEN

Zurzeit werden vermehrt Fake-Mails im Namen des Bundeszentralamtes für Steuern versendet, in welchen von einer automatisierten Einkommensteuerveranlagung die Rede ist. Hier soll das Erstattungsformular aufgerufen und vollständig ausgefüllt werden.

Auch werden Mails im Namen von Krankenkassen, z. B. AOK versendet, dass diese einen Erstattungsbetrag für einen errechnet hätten. Auch hier soll ein Erstattungsantrag ausgefüllt werden.

In beiden Fällen oder ähnlichen E-Mails sollten diese sofort gelöscht werden! (pb)



Völlinger & Partner m.b.B.

Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung

Johann-Georg-Schlosser Str. 54
76149 Karlsruhe

Tel 0721 9773-0
Fax 0721 9773-150

Amtsgericht Mannheim
Partnerschaftsregister PR 100019

kanzlei@voellinger-partner.de